

Standeskommissionsbeschluss über die regionale Arbeitsvermittlung

vom 30. August 2005¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 1 des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosen-
versicherung vom 26. April 1998 (AVALG),²

beschliesst:

I. Regionales Arbeitsvermittlungszentrum

Art. 1³

¹Der Kanton führt ein regionales Arbeitsvermittlungszentrum (nachfolgend RAV ge- Zuständigkeit
nannt).

²Die Standeskommission regelt die Organisation.

³Das Arbeitsamt regelt das Verfahren zur Meldung von stellenlosen anerkannten
Flüchtlings- und vorläufig aufgenommenen Personen beim regionalen Arbeitsver-
mittlungszentrum gemäss Art. 53 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Ausländere-
innen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG). Es hört die direkt betroffenen Stellen
an.

Art. 2

¹Das RAV sorgt für eine rasche und dauerhafte Wiedereingliederung der Versicher- Aufgaben
ten.

²Es arbeitet mit der Arbeitslosenkasse, der Berufsberatung, der öffentlichen Fürsor-
ge, der Sozialberatung und weiteren geeigneten Stellen zusammen.

II. Tripartite Kommission

Art. 3

¹Die tripartite Kommission (nachfolgend Kommission genannt) erfüllt die ihr vom Aufgaben
Bundesrecht übertragenen Aufgaben.

¹ Mit Revision vom 4. Dezember 2018.

² Ingress abgeändert durch StKB vom 4. Dezember 2018.

³ Eingefügt (Abs. 3) durch StKB vom 4. Dezember 2018.

²Sie kann dem RAV weitere Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vorschlagen.

³Die Vertreter* der Sozialpartner machen in ihren Organisationen die Dienstleistungen des RAV bekannt.

Art. 4¹

Zusammensetzung

Der Kommission gehören je eine Vertretung der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberorganisationen, des Arbeitsamts, des RAV sowie der Arbeitslosenkasse an.

Art. 5

Wahl

¹Die Standeskommission wählt die Mitglieder der Kommission.

²Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen können der Standeskommission ihre Vertreter zur Wahl vorschlagen.

Art. 6²

Organisation

¹Das RAV führt das Sekretariat.

²Die Kommission tagt in der Regel zweimal jährlich.

³Die Vertretung des Arbeitsamts führt den Vorsitz, die Vertretung des RAV das Protokoll.

Art. 7

Beizug Privater

Sofern es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Kommission sachkundige Personen beiziehen und anhören.

Art. 8

Beschlussfassung

¹Damit die Kommission beschlussfähig ist, müssen alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

²Die Kommission fällt ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

III. Schlussbestimmung

Art. 9

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

¹ Abgeändert durch StKB vom 4. Dezember 2018.

² Abgeändert (Abs. 3) durch StKB vom 4. Dezember 2018.